

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_106/66

URTEIL

Verkündet am

14. November 1969
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma D[REDACTED] S[REDACTED] AG, H[REDACTED], A[REDACTED] ufer [REDACTED] - [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand B. Sch[REDACTED], J. B[REDACTED],
ebendort,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Dipl.-Ing. Mustafa K [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Brigitte K [REDACTED] geb. Z [REDACTED], beide
in K[REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern, Hill und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 10. Juni 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Eigentümer der in Ki., R.straße und S.straße - gelegen Grundstücke war der Kraftwagenhändler Johannes Kl. in Ki.. Diese Grundstücke liegen räumlich derart zueinander, daß die rückwärtige Grenze des Grundstücks R.straße fast auf ganzer Länge mit der rückwärtigen Grenze des Grundstücks S.straße zusammenfällt. Auf dem Grundstück S.straße - befindet sich eine überdachte - früher von Klar betriebene - Tankstelle mit mehreren Zapfsäulen, eine zweite ist auf dem hinteren Teil des Grundstücks R.straße errichtet worden. Durch Pachtvertrag vom 18. September 1961/3. November 1961 verpachtete er den Tankstellenbetrieb auf den genannten Grundstücken an die Klägerin.

Am 23. November 1961 bewilligte Klar hinsichtlich dieser Grundstücke zu Gunsten der Klägerin die grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, nach welcher ausschließlich der Klägerin das Recht zusteht, das Grundstück zum Betrieb einer Tankstelle für Autotreib- und Schmierstoffe aller Art und den damit verbundenen Einrichtungen, insbesondere einer Pflegestation, zu benutzen und die entsprechenden Anlagen zu errichten und zu erhalten, und zwar auf die Dauer von 20 Jahren.

Durch Vertrag vom 17. April 1962 verkaufte Kl. den vorderen Teil des Grundstücks R.straße in einer Tiefe von etwa 19 m an den Friseurmeister Kli. Kli. verkaufte seinerseits das oben erwähnte Grundstück am 29. Oktober 1962 an die Beklagten. Ende März 1963 begannen die Beklagten mit dem Bau eines fünfgeschossigen Wohngebäudes mit Läden im Erdgeschoß an der Straßenfront zur R.straße. Im Zuge der Bauarbeiten wurde eine Baugrube ausgehoben; hierdurch wurde der vordere Teil des Grundstücks zeitweilig unpassierbar. Dieses Gebäude ist inzwischen mit der vorgesehenen Hausdurchfahrt von einer Breite von etwa 3,60 m fertiggestellt.

Am 4. April 1963 wurde der vordere Teil des Grundstücks R.straße vom Grundbuch von Ki. Band Blatt abgeschrieben und auf das neugebildete Grundbuch von Ki. Band Blatt übertragen. Zugleich wurde auf Grund der Eintragungsbewilligung vom 23. November 1961 in Abteilung unter Nr. des erstgenannten Grundbuchs die Tankstellendienstbarkeit zu Gunsten der Klägerin eingetragen und am selben Tage zur Mithaft auf das neugebildete



Grundbuch Band [] Blatt [] in Abteilung [] unter Nr. [] eingetragen. Nachdem ebenfalls am 4. April 1963 der Friseurmeister Kli[] als Eigentümer des vorderen Teils des Grundstücks R[]straße [] eingetragen worden war, erfolgte am 16. April 1963 die Eintragung der Beklagten als Eigentümer des vorbezeichneten Grundstücks.

In einem anderen Rechtsstreit umgekehrten Rubrums verlangten die Kläger (K[]) von der Beklagten (D[] S[] AG) die Einwilligung in die Löschung der zu Gunsten der Beklagten (D[] S[] AG) eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, ist ihr auf die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 20. Mai 1966 (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht 6 U 39/65) teilweise entsprochen worden.

Die jetzige Klägerin hat vorgetragen: Auf Grund der Dienstbarkeit und des Pachtvertrages stehe ihr zumindest die Mitbenutzung an dem sich aus dem Lageplan (Anlage zum Pachtvertrag) ergebenden, 7,60 m breiten Streifen des vorderen Teils des Grundstücks R[]straße [] zu. Indem die Beklagten im Jahre 1963 auf ihrem Grundstück ein Gebäude mit einer nur etwa 3,50 m breiten Hausdurchfahrt errichtet hätten, hätten sie ihre, der Klägerin, Rechte aus der Dienstbarkeit sowie aus dem Pachtvertrag verletzt; sie seien daher zur Beseitigung dieses Hindernisses auf der 7,60 m breiten Einfahrt verpflichtet. Hilfsweise hat die Klägerin angeführt, die Beklagten hätten das ihr auf jeden Fall im Umfange der jetzt vorhandenen Tordurchfahrt zustehende Überwegungsrecht verletzt.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, die auf dem Grundstück Ki[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED], Flurstück [REDACTED], neu eingetragen im Grundbuch von Kiel Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED], und zwar auf der 7,60 m breiten Einfahrt, verlaufend parallel zur Grenze des Grundstücks R[REDACTED]straße [REDACTED], durch Vornahme von Bauarbeiten entstandenen Hindernisse zu beseitigen und die Einfahrt in den vor der Störung bestehenden Zustand zu versetzen,
2. die Beklagten zu verurteilen, eine Behinderung der Klägerin und deren Kunden bei der Benutzung der im Antrag 1. bezeichneten Überfahrt unter Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- und Haftstrafe zu unterlassen,
hilfsweise
3. die Beklagten zu verurteilen - unter Androhung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe - zu dulden, daß die Klägerin, deren Angestellte und Kunden die auf dem Grundstück Ki[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED], jetzt vorhandene Ein- und Ausfahrt zum Grundstück So[REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED] im Rahmen des Tankstellenbetriebes der Klägerin auf den Grundstücken So[REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED] und hinteres Grundstück R[REDACTED]straße [REDACTED] kostenfrei benutzen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

16

Sie haben vorgetragen: Der vordere Teil des Grundstücks R[]straße [] sei nicht Teil des Pachtvertrages zwischen der Klägerin und dem Verpächter Kl[] gewesen; der Vertrag habe sich nur auf den hinteren Grundstücksteil bezogen. Die Tankstellendienstbarkeit belaste ihr (ganzes) Grundstück nur mit dem Konkurrenzverbot.

Die Beklagten haben dem Kaufmann Kl[] den Streit verkündet; er ist auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Das Landgericht hat unter Abweisung der beiden Hauptanträge die Beklagten entsprechend dem Hilfsantrag verurteilt.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, die Klägerin mit dem Ziel der Verurteilung der Beklagten auch nach dem Hauptantrag zu 1, die Beklagten mit dem Ziel völliger Klagabweisung.

Beide Parteien haben ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und ergänzt. Die Beklagten haben hilfsweise ein Zurückbehaltungsrecht auf Grund von Pachtzinsforderungen gegen die Klägerin geltend gemacht. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des landgerichtlichen Erkenntnisses die Klage voll abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie hatte auch gegen das im Parallelprozeß am 20. Mai 1966 ergangene Urteil des Berufungsgerichts (6 U 39/65) Revision eingelegt (V ZR 107/66). Dieses Rechtsmittel hat sie am 9. Februar 1967 zurückgenommen. Mit Beschluß vom

22. Februar 1967 ist sie des Rechtsmittels für verlustig erklärt worden.

Im vorliegenden Revisionsverfahren verfolgt die Klägerin ihren Hauptantrag (Beseitigung) und ihren Hilfsantrag (Duldung) weiter. Die Beklagten bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. (Hauptantrag)

A. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Der Hauptantrag, mit dem die Klägerin im Ergebnis die Beseitigung des von den Beklagten errichteten Bauwerks auf der 7,60 m breiten Einfahrt des vorderen Teils des Grundstücks R-straße verlangt, greife nicht durch. Durch die Errichtung des sich entlang der ganzen Vorderfront erstreckenden Gebäudes hätten die Beklagten das Recht der Klägerin auf Mitbenutzung eines Teils dieses Grundstücks nicht beeinträchtigt. Wie im Urteil vom 20. Mai 1966 (6 U 39/65) festgestellt worden sei, beinhalte der zwischen der Klägerin und Kl- abgeschlossen Pachtvertrag vom 18. September/ 3. November 1961 lediglich das Recht der Klägerin auf jederzeitige freie Zufahrt zu der auf dem hinteren Teil des Grundstücks gelegenen Tankstelle, und zwar in einem Umfang, wie er zu einer ungehinderten Zufahrt zu eben dieser Tankstelle erforderlich sei. Diese Voraussetzungen seien bei der jetzt vorhandenen, etwa 3,60 m breiten Hausdurchfahrt und der anschließenden Hofffläche auf jeden Fall gegeben.

10

Dasselbe gelte von der zugunsten der Klägerin im Grundbuch von Ki. Bd. , Bl. in Abt. unter Nr. eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Nach den Feststellungen in dem vorerwähnten Urteil vom 20. Mai 1966 stehe der Klägerin auch die Dienstbarkeit nur in Form eines Überwegungsrechts und nur im Umfange der jetzt vorhandenen Tordurchfahrt und der anschließenden Hofflächen zu.

Soweit ferner der Anspruch aus verbotener Eigenmacht in Rede stehe, könne es dahingestellt bleiben, ob die Parteien hier Mitbesitzer seien und deshalb der Beseitigungsanspruch schon nach § 866 BGB ausgeschlossen sei. Jedenfalls habe die Klägerin nicht bewiesen, daß sie vor Beginn des Bauvorhabens Besitz an einem 7,60 m breiten Grundstücksstreifen des vorderen Teils des Grundstücks gehabt habe. Selbst wenn man hier jedoch Besitz annehmen wollte, könnte die Klägerin mit ihrem Klagbegehren gleichwohl nicht durchdringen, weil dieser sich dann als eine unzulässige Rechtsausübung darstellen würde. Der Beseitigungsanspruch würde im Ergebnis auf einen zumindest teilweisen Abbruch des neu errichteten Hauses und damit auf eine Zerstörung erheblicher Vermögenswerte hinauslaufen. Die damit verbundenen Nachteile für die Beklagten stünden in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem Vorteil, den die Herptellung des ursprünglichen Zustandes für die Klägerin bedeuten würde. Für ihre Zwecke genüge die jetzt vorhandene Durchfahrt.

B. 1. Die Revision greift in den Schriftsätzen vom 4. Oktober 1966 und 3. November 1966 diese Ausführungen aus verschiedenen Gründen an und verweist zunächst auf ihre

Revisionsbegründung im Parallelprozeß V ZR 107/66. Die Revision bemerkt im Schriftsatz vom 4. Oktober 1966 S. 3 in diesem Zusammenhang: "Beglaubigte Abschrift der Begründungsschrift des Parallelverfahrens wird hier beige-fügt". Die erwähnte beglaubigte Abschrift war aber aus-weislich der Angaben im Eingangsstempel des Bundesgerichts-hofs auf beiden Revisionsbegründungen (V ZR 106/66 und 107/66) nicht beige-fügt und ist auch sonst nicht zu den Akten gelangt. Infolgedessen wirft sich die Frage auf, ob es insoweit an einer den zu § 554 ZPO entwickelten Grundsätzen entsprechenden Begründung der Revision fehlt (vgl. BGHZ 13, 244, 247; RGZ 145, 266, 268; RG HRR 1934 Nr. 1560; Stein/Jonas/Schönke ZPO 19. Aufl. § 554 III A 2). Die Frage kann jedoch offen bleiben. Auch wenn man sie verneint, könnten die in jener Revisionsbegründung (V ZR 107/66) enthaltenen Rügen, soweit sie die Poststel-lungen des Tatrichters zum Inhalt des zwischen Kl. und der Klägerin geschlossenen Pachtvertrags vom 18. September/3. November 1961 betreffen, keinen Erfolg haben. Der Be-rufungsrichter hat im Urteil vom 20. Mai 1966 festgestellt, daß die Klägerin und Kl. den Pachtvertrag unter Abände-rung des § 1 dahin abgeschlossen haben, daß er ohne Bei-fügung des Lageplans endgültig bindend sein sollte. Weiter-hin hat der Tatrichter festgestellt, daß die Vertrags-partner jenen Plan auch nicht durch nachträgliche Verein-barung zum Gegenstand des Pachtvertrags gemacht haben. Schließlich ist der Tatrichter unter Würdigung des gesam-ten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses der Beweis-aufnahme zu dem Schluß gelangt, daß die Pachtvertrags-partner hinsichtlich des vorderen Teils des Grundstücks (nur) über das Recht der Pächterin auf jederzeitige freie Zufahrt zu der damals im Bau befindlichen Tankstelle auf

dem hinteren Teil des Grundstücks in einem Umfang einig geworden sind, wie er zu einer ungehinderten Zufahrt zu eben dieser Tankstelle erforderlich ist, ohne daß die Überwegung ein für alle Mal räumlich fest umrissen worden ist.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Auslegung des Tatrichters verletzt keine Auslegungsgrundsätze (§ 157 BGB). Sie ist möglich. Weiterhin hat das Berufungsgericht auch gegen § 286 ZPO nicht verstoßen; es war insbesondere nicht gehalten, die Zeugen Re[REDACTED] und Kl[REDACTED] "erneut" zu vernehmen. Die Angriffe, die die Revisionsbegründung in der Sache V ZR 107/66 gegen die Beurteilung des Berufungsrichters richtet, laufen im wesentlichen auf eine andere Tatsachenwürdigung hinaus. Die Klägerin will erreichen, daß in dem nachträglich an Kl[REDACTED] gesandten Lageplan die vertragliche Umgrenzung des Pachtgegenstandes gesehen wird, und damit festgestellt wissen, daß der vordere Teil des Grundstücks R[REDACTED]straße [REDACTED] in einer Breite von 7,60 m an sie, die Klägerin, verpachtet worden ist. Der Umstand, daß der Berufungsrichter aus dem Vertragstext und den Verhandlungen der Vertragspartner andere Folgerungen gezogen hat, als die Revision dies möchte, bringt seine Entscheidung aber nicht zu Fall.

Weiterhin ist zu den in der Sache V ZR 107/66 vorgetragenen Revisionsangriffen auf die vom Berufungsgericht in seinem Urteil vom 20. Mai 1966 (6 U 39/65) gefällte Entscheidung folgendes zu bemerken:

Durch dieses Urteil, das durch Rücknahme der Revision am 9. Februar 1967 Rechtskraft erlangt hat, steht unter den Parteien fest, daß die auf dem Grundstück der Beklagten lastende beschränkte persönliche Dienstbarkeit - abge-

sehen vom Konkurrenzverbot - (nur) das Recht der Klägerin zum Inhalt hat, die auf dem Grundstück R-straße vor-
handene Hausdurchfahrt und die anschließende Hofffläche zum Durch- und Überfahren mit eigenen oder Kundenfahrzeugen zu benutzen oder benutzen zu lassen. Die in jenem Prozeß festgestellte Rechtsfolge ist für den vorliegenden Zweitprozeß vorgreiflich. Sie entzieht dem jetzigen Hauptklageantrag insoweit die Stütze, als er auf eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem von der Klägerin behaupteten weitergehenden Inhalt gegründet wird.

Zwar ist jenes Urteil vom 20. Mai 1966 erst nach der mündlichen Verhandlung der vorliegenden Sache in der Berufungsinstanz in Rechtskraft erwachsen. Gleichwohl hat das Revisionsgericht die Rechtskraftwirkung jenes Urteils, das den Bestand der Dienstbarkeit mit dem erwähnten Inhalt auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz festgestellt hat, zu berücksichtigen. Wie der Senat in seinem Urteil vom 31. Oktober 1968 - V ZR 35/65 S. 6 - ausgeführt hat, sind behördliche Akte, durch welche die Rechtslage nach Abschluß des Berufungsverfahrens eine Klärung gefunden hat, in der Revisionsinstanz zu beachten. Aus diesem Grund hat er im damals von ihm zu entscheidenden Fall die rechtskräftige Versagung der Bodenverkehrsgenehmigung durch ein nach Abschluß der Berufungsinstanz ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichtshofs bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Hier liegt es ähnlich. In dem Revisionsverfahren V ZR 107/66 ist die damalige Beklagte (D- S- AG) durch Beschluß vom 22. Februar 1967 ihres Rechtsmittels für verlustig erklärt und dabei dessen Rücknahme ausdrücklich festgestellt worden. Rechtskraftbescheinigung zu diesem Urteil ist erteilt (vgl. Landgericht Kiel 2 O 83/64 Bd. 2 Bl. 291). Damit ist der

Eintritt der Rechtskraft offenkundig geworden (vgl. Mattern JZ 1963, 649, 652, 655; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 19. Aufl. § 561 II 2 g) und ihre materielle Wirkung bei der jetzt zu treffenden Entscheidung zu beachten.

2. Im vorliegenden Verfahren bringt die Revision ferner vor: Nach § 1 Ziff. 1 des Pachtvertrags habe der Klägerin das ausschließliche Pachtrecht an der rot umrandeten Grundstücksfläche in einer Größe von etwa 500 qm zugestanden; sie sei insoweit Alleinbesitzerin gewesen. Unrichtig sei auch die Ansicht des Berufungsrichters, die Klägerin habe vor Beginn des Bauvorhabens keinen Besitz an dem 7,60 m breiten Grundstücksstreifen des vorderen Teils des Grundstücks gehabt.

Die Rüge hat keinen Erfolg.

Der Tatrichter hat es nicht für bewiesen erachtet, daß die Klägerin vor Beginn des Bauvorhabens Besitz in diesem Ausmaß hatte. Bei seiner Würdigung hat der Tatrichter weder übersehen, daß "die Skizze etwas anderes" ergibt, noch § 854 Abs. 2 BGB nicht beachtet. In dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteil vom 20. Mai 1966 (6 U 39/65) hat der Tatrichter festgestellt, daß jener Lageplan nicht zum Gegenstand des Pachtvertrags gemacht worden ist, und ferner seine Überzeugung dahin niedergelegt, daß der Pachtvertrag, soweit er das Vordergrundstück betrifft, "nicht mehr, aber auch nicht weniger als das Recht der Beklagten" (D. S. AG) "auf jederzeitige freie Zufahrt zu der danach im Bau befindlichen Tankstelle auf dem hinteren Teil des Grundstücks" zum Inhalt hatte.

Die in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen (Revisionsbegründung S. 5, 6 und Ergänzungsbegründung) greifen nicht durch (vgl. Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1969 - BGBI I 1141).

II. (Hilfsantrag)

A. Den Hilfsantrag hält das Oberlandesgericht ebenfalls für unbegründet. Es meint, der Duldungsanspruch, der eine Abart des Unterlassungsanspruchs sei, erfordere ebenso wie dieser eine Wiederholungsgefahr, d.h. die auf objektive Tatsachen gegründete ernstliche Besorgnis weiterer Störungen oder Beeinträchtigungen. Eine solche Gefahr sei allerdings in der Regel nach vorangegangener Beeinträchtigung zu vermuten und daher vom Störer zu widerlegen. Die hier durch das Ausheben der Baugrube zeitweilig eingetretene Behinderung der Zufahrt zum Hofgrundstück könne jedoch nicht als eine Beeinträchtigung in diesem Sinne angesehen werden. Die Ausschachtungsarbeiten seien im Zuge der Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses auf dem vorderen Teil des Grundstücks R-straße erfolgt. Das Ausheben der Grube habe es notgedrungen mit sich gebracht, daß die Überfahrt für kurze Zeit unpassierbar war. Mit dieser vorübergehenden Behinderung habe aber die Klägerin von vornherein rechnen müssen, da ihr bei Abschluß des Pachtvertrags bekannt gewesen sei, daß der Verpächter Kl- auf dem vorderen Teil des Grundstücks R-straße einen Bau zu errichten beabsichtigte. Wenn auch diese Kenntnis allein noch nicht auf ihr stillschweigendes Einverständnis mit einer etwaigen Behinderung des Zugangs schließen lasse, so sei sie jedenfalls aus dem Gesichtspunkt der Treuepflicht im Rahmen des Zumutbaren zur

Duldung verpflichtet gewesen, und zwar sowohl aufgrund des Pachtvertrages als auch aufgrund des sich aus der Dienstbarkeit ergebenden Rechtsverhältnisses. Für den letztgenannten Fall ergebe sich die Verpflichtung zur Duldung der Beeinträchtigung ausdrücklich aus § 1020 BGB. Angesichts der Duldungspflicht der Klägerin entfalle die für den Fall bereits erfolgter Beeinträchtigungen anzunehmende Vermutung weiterer künftiger Störungen. Eine dahingehende Vermutung lasse sich auch nicht daraus herleiten, daß die Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit wie auch in den übrigen zwischen den Parteien anhängigen Parallelprozessen die Berechtigung der Klägerin zur Benutzung des vorderen Teils des Grundstücks bestreiten. Dieses Bestreiten allein würde allenfalls eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO rechtfertigen. Für eine Duldungs- und Unterlassungsklage bedürfe es dagegen weiterer Umstände, die darauf schließen ließen, daß die Beklagten über das bloße Bestreiten hinaus demnächst zu einer Verletzung des Rechtsguts schreiten würden. Hierfür ergebe jedoch der Sachvorhalt keine Anhaltspunkte.

B. Die Revision hält demgegenüber eine Wiederholungsgefahr für gegeben. Sie greift die Auffassung des Berufungsgerichts an, hier sei ausschließlich eine Feststellungsklage zulässig. Dabei weist die Revision darauf hin, daß sich die Beklagten eines Anspruchs "auf Entgelt" gegen die Klägerin berühmten.

Der Angriff dringt nicht durch.

Die Klägerin hatte mit Schriftsatz vom 4. November 1964 zunächst unter anderem den Hilfsantrag gestellt, die

Beklagten zur Duldung zu verurteilen, daß die Klägerin (mit Angestellten und Kunden) die "jetzt vorhandene" Ein- und Ausfahrt benutzt. Zur Begründung hat sie angeführt, die gepachtete Fläche sei von den Beklagten widerrechtlich überbaut worden; außerdem sei die Durchfahrt nach wie vor gesperrt. Später hat die Klägerin unter Bezugnahme auf den Schriftsatz des Streithelfers Kl. vom 26. August 1964 behauptet, ihr sei von Kl. ein "unentgeltliches Überfahrtsrecht" eingeräumt worden. Danach hat sie mit dem vorbezeichneten Hilfsantrag die Duldung der "kostenfreien" Benutzung verlangt. Die auf kostenfreie Benutzung gerichtete Forderung hat die Klägerin - auch später - nicht weiter begründet. Dieses Begchren ist aber mangels weiterer Erklärung mit der im Schriftsatz der Klägerin vom 11. Januar 1965 aufgestellten Behauptung nicht zu vereinbaren, Kl. habe sich gegenüber der Klägerin verpflichtet, die Durchfahrt zu gestatten; diese Verpflichtung sei, "wie ... behauptet und urkundlich bewiesen worden" sei, "Teil des Pachtvertrags". Daß diese - für die Klägerin wichtige (vgl. Urteil vom 20. Mai 1966, Bl. 22, 23) - Gestattung nicht durch den "Pachtpreis" mit abgegolten werden sollte, hat die Klägerin nicht behauptet. Vom Gegenteil ist ersichtlich auch der Tatrichter ausgegangen. Er hat im Urteil vom 20. Mai 1966 rechtsfehlerfrei festgestellt, die Klägerin und Kl. hätten nicht zwei Verträge, nämlich einen Pachtvertrag über den Tankstellenbetrieb und "eine Art Grundstücksleihvertrag" hinsichtlich der Zufahrt von der R. -straße, sondern einen Pachtvertrag geschlossen, der auch das Recht der Klägerin auf ungehinderte Zufahrt von der R. -strasse her umschloß. In den von der Klägerin mit Kl. geschlossenen Pachtvertrag sind die Beklagten eingetreten (§ 571 BGB; vgl. RGZ 124,

195; Soergel/Siebert BGB 10. Aufl. § 571 Rdz. 29; RGB-RGRK 11. Aufl. § 571 Anm. 6; Roquette, Das Mietrecht des BGB 1966, § 571 Rdz. 16). Da hiernach die Beklagten (Mit-) Gläubiger der Pachtzinsforderung geworden sind, erweist sich die Klage hinsichtlich des Hilfsbegehrens schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin als nicht gerechtfertigt.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die Ausführungen des Berufungsrichters, in denen das Hilfsbegehren für unbegründet erachtet ist, nicht mehr an.

III. Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Fehler zum Nachteil der Klägerin erkennen läßt, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin Dr. Freitag Mattern Hill Dr. Grell